

03.03.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-
und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Für den Fall der Ablehnung des Antrags des Landes Baden-Württemberg zu Artikel 6 möge der Bundesrat beschließen:

Gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes wird der Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund angerufen:

Zu Artikel 7 - Übergangsvorschrift -

In Artikel 7 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Ist ein Raumordnungsverfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden, kann der Vorhabensträger zwischen der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wählen."

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993 ...

Begründung:

Die Möglichkeit, statt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Planfeststellungsverfahren mit der Frage der enteignungsrechtlichen Vorwirkung zu wählen, sollte zumindest für Verfahren, die bereits im Stadium der Raumordnung stehen, gewährleistet sein.